

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der SIPU Kunststoffböden GmbH

### I. Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nur dann in Verträge der SIPU Kunststoffböden GmbH einbezogen, wenn der Vertragspartner der SIPU Kunststoffböden GmbH Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Für Verbraucher (§ 13 BGB) gelten diese Bedingungen nicht.

### II. Ausschluss anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der SIPU Kunststoffböden GmbH, werden nicht in einen Vertrag mit der SIPU Kunststoffböden GmbH einbezogen und gelten auch dann nicht, wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIPU Kunststoffböden GmbH keine oder keine entgegenstehende Regelung enthalten; auch zur Auslegung können sie nicht herangezogen werden.

### II. Technische Voraussetzungen und Beschaffenheit

Für die Ausführung der Arbeiten sind der SIPU Kunststoffböden GmbH bauseits zur Verfügung zu stellen:

- Schuttcontainer
- 220 V und 380 V Stromanschlüsse (Absicherung 32 A)
- Mindestens 15 C° Raum- und Bodentemperatur

Das Angebot wird auf der Grundlage einer bauseits vorhandenen Bodenplatte von der Mindestgüte bei Beton C 30/37 oder Estrich CT C 35 erstellt.

Die zu behandelnden Flächen müssen vor rückseitiger Durchfeuchtung geschützt werden, der Untergrund muss tragfähig, trocken (Restfeuchte CM Messung < 4%), sauber und saugfähig sein. Haftungsbeeinträchtigende Rückstände müssen entfernt werden.

Zugrundegelegt werden Unterböden im Sinne der DIN 18365, als Normgerechte. Für Schäden, die durch Feuchtigkeit aus dem Unterboden entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Die Flächen müssen leergeräumt und besenrein zur Verfügung stehen.

Sicherungsmaßnahmen an vorhandenen Maschinen und empfindlichen Einbauteilen müssen aus Gewährleistungsgründen bauseits ausgeführt werden.

Bei Streiflicht sichtbar werdende Unebenheiten in der Oberfläche von Kunststoffbelägen sind zulässig, wenn die Maßtoleranzen von DIN 18202 Textziffer 5, Tabelle 3, Zeile 3 eingehalten wurden.

Das Angebot basiert auf einer Beschichtung die dem Boden folgend eingebracht wird. Eine helle Farbton Wahl in der Nutzschrift kann bei dauerhaftem Einfluss von UV Bestrahlung zu Vergilbungen führen. Eine Farbabweichung, von dem eingebrachten RAL-Ton, kann bei Folgebeschichtungen durch Alterungsprozess auftreten.

### III. Preisangaben und Stundenlöhne

Für vereinbarte Stundenlohnarbeiten gelten folgende Preise:

Vorarbeiterstunde EUR 48,60 pro Stunde

Arbeiterstunde EUR 41,72 pro Stunde

Helferstunde EUR 36,80 pro Stunde

Alle vorstehend oder sonst von der SIPU Kunststoffböden GmbH genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Abnahme gesetzlich

gültigen Mehrwertsteuer.

Sofern Leistungen an einem Wochenende bzw. an einem Feiertag ausgeführt werden müssen, berechnen wir auf den Lohnanteil des angebotenen m<sup>2</sup>-Einheitspreises die tariflichen Betriebszuschläge.

Angebote sind, gerechnet ab Angebotsdatum, 3 Monate gültig. Sie werden auf der Basis der vom Vertragspartner der SIPU Kunststoffböden GmbH zur Verfügung gestellten Mengen- und Objektangaben kalkuliert. Die Arbeiten sind so kalkuliert, dass sie in einem zusammenhängenden Zeitabschnitt ausgeführt werden können.

Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, sind alle Angebote Einheitspreisangebote, bei denen die Abrechnung nach Aufmaß erfolgt. Angebote und Leistungsverzeichnisse enthalten ohne ausdrückliche Kennzeichnung keinerlei pauschale, detailpauschale oder funktionale Leistungsfestlegungen.

Skontoabzüge sind weder über Allgemeine Geschäftsbedingungen noch durch etwaige Verkehrssitten zu begründen und gelten ausschließlich dann, wenn dies im Einzelfall individuell vereinbart wurde, wobei auch dann Voraussetzung für jeden Skontoabzug nicht nur die fristgerechte, sondern zusätzlich auch die vollständige Zahlung ist.

#### IV. Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner der SIPU Kunststoffböden GmbH im Sinne des § 38 ZPO Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als einziger zusätzlicher Wahlgerichtsstand auch für Vergütungsansprüche der SIPU Kunststoffböden GmbH das Gericht vereinbart, welches für den Sitz der SIPU Kunststoffböden GmbH örtlich zuständig ist. Ansonsten wird jede Vereinbarung eines an sich unzuständigen Gerichts über Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der SIPU Kunststoffböden GmbH oder über eine Einbeziehung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (§ 18 Abs. 1 VOB/B) ausdrücklich ausgeschlossen.